

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Referentenentwurf: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG)

Forschung und Entwicklung (FuE) ist für viele Unternehmen eine wichtige Investition zur Steigerung ihrer Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. In einem schnelllebigen Umfeld muss FuE mittel- und langfristig ausgerichtet sein. Hier kann die steuerliche FuE-Förderung aufgrund ihrer Planbarkeit signifikante und wertvolle Unterstützung leisten. Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) sieht die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage vor, die nicht an der Bemessungsgrundlage der Einkünfteermittlung und auch nicht an der festzusetzenden Steuer ansetzt. Sie soll unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken. Vorgesehen ist die Einführung einer neuen Regelung zur steuerlichen Förderung von FuE mit ihren Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, die bei den Personalausgaben angesetzt und für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit (im Sinne der Einstufung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige) Anwendung findet. Die Förderung wird in einem eigenständigen steuerlichen Nebengesetz zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz geregelt. (Bundesministerium der Finanzen 17.04.2019; SIS Steuerrechts-Datenbank)

b) BMF: Verlustübernahmeregelung bei Organschaften i.S.d. § 17 KStG - Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 10.05.2017 - I R 93/15 - (BStBl. 2019 II S. ...)

Mit Urteil vom 10.05.2017 - I R 93/15 - (BStBl. 2019 II S. ... = SIS 172003) hat der BFH entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften i.S.d. § 17 KStG nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG a.F. erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 203 AktG auch die Regelung des § 302 Abs. 4 AktG enthält. In Alt-Fällen war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Abs. 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag bisher nicht mehr zu beanstanden (BMF-Schreiben vom 16.12.2005, BStBl. 2006 I S. 12 = SIS 060379). Dies galt auch unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 10b KStG i.d.F. des AIFM-StAnpG.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Urteils aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16.12.2005 (BStBl. 2006 I, S. 12 = SIS 060379) umfasst waren, stehen der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen, wenn diese bis zum Ablauf des 31.12.2019 an die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden. In diesen Fällen liegt nach § 17 Abs. 2 KStG i.V.m. § 34 Abs. 10b KStG i.d.F. des AIFM-StAnpG kein Neuabschluss vor; die Mindestlaufzeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG beginnt nicht von neuem zu laufen. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2020 beendet wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. (Bundesministerium der Finanzen 03.04.2019)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.06./14.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./15.07. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Verfassungsrechtliche Zweifel am Zinssatz von 5,5 % für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Im Rahmen eines AdV-Verfahrens hat das FG Hamburg ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 5,5 % für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bejaht und Aussetzung gewährt. Der typisierende Zinssatz habe in einer anhaltenden Niedrigzinsphase den Bezug zum langfristigen Markzinsniveau verloren. Mehrere beim BVerfG anhängende Verfahren zu typisierten gesetzlichen Zinssätzen sprächen zudem für den Vorrang des Aussetzungsinteresses des Steuerpflichtigen vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse. (FG Hamburg, Beschluss vom 31.01.2019 - 2 V 112/18, rkr., DStR 2019, 603)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

4. Einkommensteuer: Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, wird grundsätzlich für die Bewertung des geldwerten Vorteils die sog. 1%-Regelung angewendet. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022, ist jedoch der der 1%-Regelung zugrunde zu legende Listenpreis zu halbieren. (Oberste Finanzbehörden der Länder, GLE vom 13.03.2019, DStR 2019, 625)

5. Einkommensteuer: Kein Steuerabzug bei Onlinewerbung

Die Rechtsfrage, ob bei Zahlungen inländischer Unternehmer für Onlinewerbung an ausländische Anbieter vom inländischen Werbetreibenden ein Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen ist, wurde in jüngerer Vergangenheit kontrovers diskutiert (vgl. Hruschka DStR 2019, 88 und Linn DStR 2019, 418). Auf Veranlassung Bayerns wurde am 14.03.2019 eine Klärung auf Bundesländer-Ebene erreicht und festgelegt, dass inländische werbetreibende Unternehmen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung vornehmen müssen. (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Pressemitteilung Nr. 053 vom 14.03.2019; DStR 2019, Heft 12, S. VIII)

6. Einkommensteuer: Besuchsfahrten zu getrennt lebenden Kindern

Aufwendungen eines Elternteils für Besuche eines beim anderen Elternteil lebenden Kind sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. (BFH, Urteil vom 27.09.2007, III R 41/04 (NV); SIS Steuerrechts-Datenbank)

7. Einkommensteuer: Ablösung von Gesellschafterdarlehen oder -sicherheiten durch Gesellschaftereinlagen als nachträgliche Anschaffungskosten

Der BFH hat mit Urteilen vom 20.07.2018 - IX R 5/15, DStR 2018, 2470, IX R 6/15, BeckRS 2018, 29160 und IX R 7/15, BeckRS 2018, 29158 - entschieden, dass die - freiwillige und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbrachte - Einzahlung eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage handelsbilanziell als Zuzahlung i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB und steuerrechtlich als Einlage zu qualifizieren sei. Hierdurch erhöhen sich auch die Anschaffungskosten des Gesellschafters für seine Beteiligung, und zwar auch dann, wenn die Mittel von der Gesellschaft unmittelbar nach Zuführung dafür verwendet werden, Gesellschafterdarlehen zurückzuzahlen. Ohne Bedeutung sei, ob dann nachträgliche Anschaffungskosten entstanden wären, wenn ein anderes Vorgehen gewählt worden wäre, z.B. die Gesellschafter auf die Rückzahlung der Darlehen verzichtet hätten. Die OFD Frankfurt am Main weist darauf hin, dass die Urteile noch nicht im BStBl. veröffentlicht und daher nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden seien. Die Veröffentlichung im BStBl. bzw. eine Erörterung auf Bundesländer-Ebene bleibe vielmehr abzuwarten. (OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 23.11.2018; DStR 2019, 626)

8. Gewerbesteuer: Sanierungsgewinne - Steuerstundung und Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen durch die Gemeinde

Vorbehaltlich des § 7b Abs. 2 und 3 GewStG sind § 3a und § 3c Abs. 4 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anzuwenden. Nach der neuen Rechtslage wird die Sanierungsbegünstigung für Schuldenerlasse nach dem 08.02.2017 nun nicht mehr durch eine Billigkeitsmaßnahme im Erhebungsverfahren, sondern durch eine Steuerbefreiung im Festsetzungsverfahren

gewährt. Für die Gewerbesteuer hat dies zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von Sanierungsmaßnahmen nun nicht mehr bei der Gemeinde liegt, sondern hierüber abschließend im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Gewerbesteuermessbetrags durch das FA zu entscheiden ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 7b GewStG auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 09.02.2017 erlassen wurden. Wird ein solcher gestellt, wird auch insoweit im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Gewerbesteuermessbetrags durch das FA über die Steuerbefreiung der Sanierungsmaßnahme entschieden. (LfSt Bayern, Verfügung vom 11.02.2019; DStR 2019, 627)

9. Umsatzsteuer: Fahrschulunterricht kein steuerfreier Schul- und Hochschulunterricht

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL umfasst nicht Fahrunterricht, der von einer Fahrschule im Hinblick auf den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kraftfahrzeuge der Klassen B und C1 erteilt wird. Dies entschied der EuGH auf Vorlage des BFH vom 16.03.2017 - V R 38/16 (DStR 2017, 1655). Die Steuerbefreiung nach deutschem Recht hat der BFH bereits ausgeschlossen (Rn. 20 ff. des Vorabentscheidungsersuchens). (EuGH, Urteil vom 14.03.2019 - C 449/17, A & G Fahrschul-Akademie GmbH, Vorabentscheidungsersuchen des BFH, DStR 2019, 620 m.Anm. Müller)

10. Umsatzsteuer: Haftung für die Umsatzsteuer bei Handel mit Waren im Internet

Bis zum 15.04.2019 wurde es nicht beanstandet, wenn dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes anstelle der Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG für die in § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG genannten Unternehmer der beim zuständigen FA bis zum 28.02.2019 gestellte Antrag auf Erteilung der Bescheinigung vorliegt. (BMF, 21.02.2019; DStBl 2019 I S. 203)

11. Umwandlungsteuer: Übertragungsgewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall

Wird eine Kapitalgesellschaft auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen, die ihrerseits Organgesellschaft einer Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Organträgerin ist, ist auf den Verschmelzungsgewinn weder auf der Ebene der Muttergesellschaft noch auf der Ebene der Organträgerin das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG anzuwenden. Dies entschied der I. Senat des BFH entgegen der im Umwandlungssteuererlass vertretenen Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 11.11.2011, BStBl. I 2011, 1314, BeckVerw 254520 Rn. 12.07). Nach § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG ist § 8b KStG auf den Verschmelzungsgewinn anzuwenden, was auch die Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG einschließt. Im Fall einer Organschaft ordnet jedoch § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG wiederum die Nichtanwendung von § 8b Abs. 1-6 KStG an. Zwar sind stattdessen grundsätzlich § 8b KStG oder das Teileinkünfteverfahren - je nach Rechtsform - auf der Ebene des Organträgers anzuwenden. Der Übertragungsgewinn ist aber gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG steuerfrei, so dass die Bestimmung des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG, die die Anwendbarkeit des § 8b KStG in Bezug auf Beteiligungserträge der Organgesellschaft bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers davon abhängig macht, dass die betreffenden Erträge in dem diesem nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommen der Organgesellschaft „enthalten“ sind, den Übertragungsgewinn nicht erfasst. (BFH, Urteil vom 26.09.2018 - I R 16/16, DStR 2019, 682)